



Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V. • Bergstr. 11 •  
07937 Zeulenroda-Triebes – Telefon: 036628/ 63276

## Betreuungsvertrag

zwischen dem Träger der Einrichtung **Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V.**

- vertreten durch die Leiterin der Kindertagesstätte „Spatzennest“  
in 07937 Zeulenroda-Triebes, Bergstraße 11  
Frau Christine Woche

und der/dem/den Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern)

Frau / Herr Name, Vorname .....

Anschrift .....

Telefon .....

über die Aufnahme eines Kindes in die o. g. Kindertageseinrichtung.

Grundlage des Betreuungsauftrages ist das „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005, das Seuchenrechtsneuordnungsgesetz (SeuchRNeuG) vom 25. Juli 2000 sowie die gültige Satzung über die Benutzung der Langenwolschendorfer Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V.

### Kindertageseinrichtungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Unsere Arbeit wirkt familienunterstützend. Es ist unsere Aufgabe, die Entwicklung der Kinder zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und sie somit auf das Leben und Lernen in der Schule vorzubereiten. Unsere Einrichtung arbeitet konzeptionell nach dem „lebensbezogenen Ansatz“ (nach Prof. Norbert Huppertz ).

### 1. Aufnahme

1.1. Das Kind (Name, Vorname) .....,

geb. am .....

wird mit Wirkung vom ..... in o. g. Kindertageseinrichtung aufgenommen.

1.2. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen, wobei den Erziehungsberechtigten die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen (Masern, Keuchhusten, Mumps, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis) anzuraten ist.

### 2. Öffnung der Kindertageseinrichtung

2.1. Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet:

Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.30 Uhr.

2.2. Als Regelbetreuungszeit wird vereinbart:

Ganztagsbetreuung \_\_\_\_\_  
Halbtagsbetreuung \_\_\_\_\_  
Hortbetreuung \_\_\_\_\_

### 3. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

3.1. Die geltende Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

3.2. Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur bzw. von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern als Personensorgeberechtigte. Der Träger der Kindertageseinrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen. Holen die Eltern ihr Kind nicht persönlich ab bzw. bei Familien, bei denen nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind, sind die Namen der abholberechtigten Personen in die Kartei der Kindertagesstätte einzutragen.

3.3. In der Tageseinrichtung wird Ganztagsverpflegung angeboten. Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird vom Träger festgelegt und ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten. Die Abmeldung für Verpflegungsleistungen ist bis 8.30 Uhr des gleichen Tages möglich.

#### 4. Gesundheitsfürsorge

- 4.1. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach Abschnitt 6 des SeuchRNeuG (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Das entsprechende Merkblatt „Infektionsschutz“ wird den Eltern mit diesem Vertrag ausgehändigt und ist stets zu beachten.
- 4.2. Nach einer übertragbaren Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- 4.3. Auch bei sonstigen Krankheiten ist das Kind zu Hause zu behalten.
- 4.4. Über gesundheitliche Störungen beim Kind ist die Einrichtung zu informieren. Die im Ausnahmefall mögliche Medikamentengabe ist in der Hausordnung geregelt.
- 4.5. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindereinrichtung einem Arzt vorgestellt wird.
- 4.6. Das Kind soll witterungsentsprechend und sauber gekleidet sein. Es wird empfohlen, Schuhe und Kleidung zu kennzeichnen. Sie sollen aufgrund der Unfallgefahr an den Spielgeräten keine Kordeln oder Stopper aufweisen.
- 4.7. Trägt das Kind Schmuck, so geschieht dies auf eigene Gefahr.

#### 5. Sonstige Vereinbarungen

- 5.1. Alle Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung durch den Träger bei der Unfallkasse Thüringen in Gotha gesetzlich unfallversichert.
- 5.2. Für Kleidungsstücke jeder Art, Spielzeug und andere mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
- 5.3. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.
- 5.4. Bei Änderung der Anschrift / Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses unverzüglich schriftlich der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- 5.5. Mit Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklären die Eltern ihr Einverständnis, dass Fotos zu Aktivitäten der Kindereinrichtung, auf denen ihr Kind abgebildet ist, veröffentlicht werden dürfen.

#### 6. Elternbeitrag und Verpflegungsbeitrag

- 6.1. Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des ThürKitaG und der jeweils gültigen Beitragssatzung an den Träger der Kindertagesstätte zu entrichten. Die Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. führt den Einzug des Elternbeitrages und des Verpflegungsbeitrages im Lastschrifteinzugsverfahren durch. Die als Anlage beigefügte Lastschrifteinzugsermächtigung ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

#### 7. Elternmitwirkung

Die Möglichkeiten der Elternmitwirkung sind gesetzlich im ThürKitaG und in der gültigen Satzung über die Benutzung der Langenwolschendorfer Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V. geregelt.

#### 8. Kündigung

- 8.1. Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu jedem Monatsende kündigen. Maßgebend für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.
- 8.2. Der Träger kann bei Zahlungsver säumnissen der Erziehungsberechtigten
  - nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ,
  - nach Information an die Gemeindeverwaltung Langenwolschendorf
  - und nach Information an das Jugendamt Greiz,den Betreuungsvertrag zum nächsten Monatsletzten kündigen. Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten.
- 8.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Die vorgenannten Vertragsbedingungen über die Aufnahme meines / unseres Kindes in die Einrichtung habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Langenwolschendorf, den .....

.....  
Unterschrift(en) der Eltern  
bzw. der Sorgeberechtigten

.....  
Unterschrift der Einrichtungsleiterin

Anlage  
Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

# Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Name und Anschrift des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name des Kindes \_\_\_\_\_

An (Zahlungsempfänger) *Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.  
Bergstraße 11  
07937 Zeulenroda*

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen:

*Elternbeitrag sowie Verpflegungsbeitrag laut der jeweils gültigen Beitragssatzung*

Bei Fälligkeit (5. des Folgemonats) zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

bei: \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Langenwolschendorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)